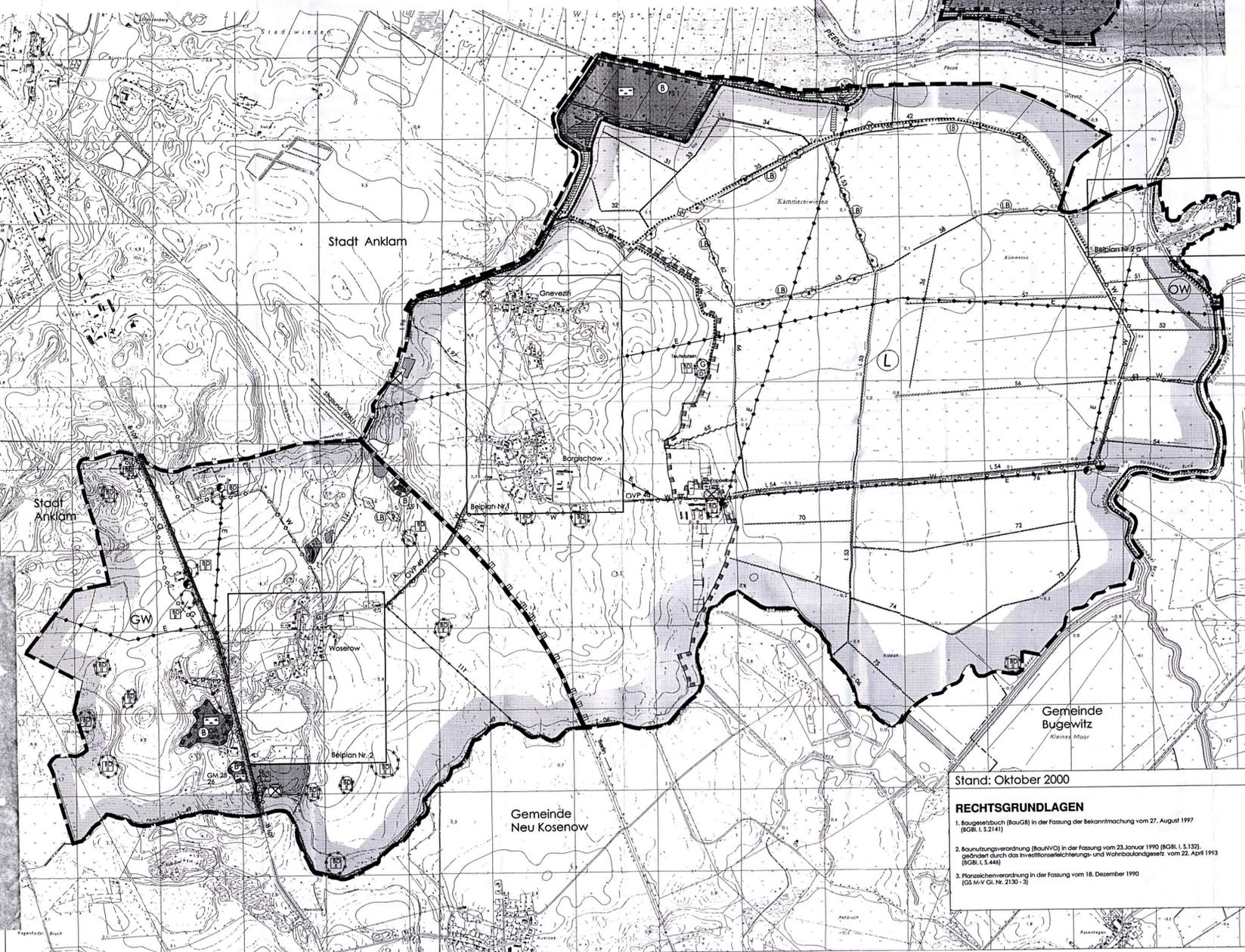


FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GEMEINDE BARGISCHOW



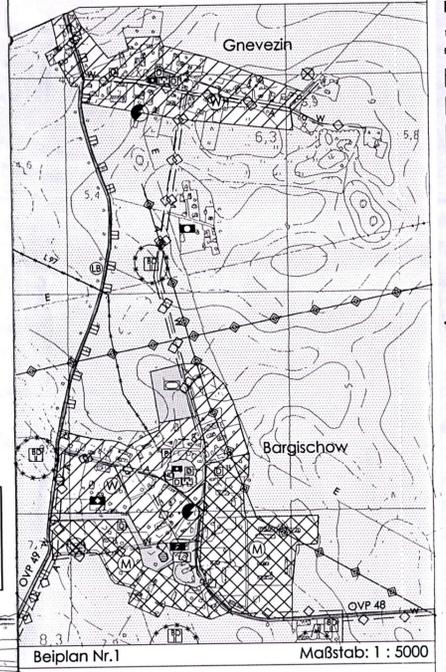
Maßstab: 1:10 000



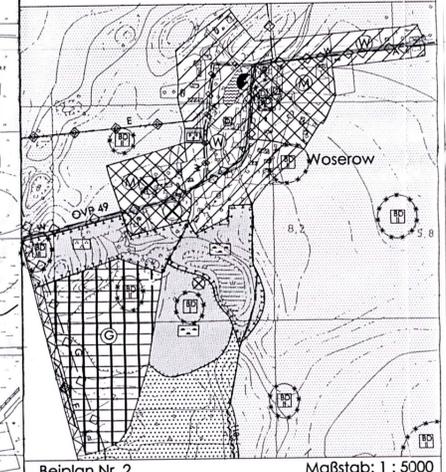
Stand: Oktober 2000

RECHTSGRUNDLAGEN

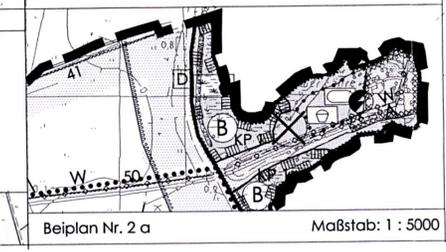
1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S.2141)
2. Bauamtsverordnung (BauAVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGR. I S.132), geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGR. I S.44)
3. Planzonenverordnung in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (GS. Nr. 40, Nr. 2130 - 3)



Beiplan Nr. 1 Maßstab: 1 : 5000



Beiplan Nr. 2 Maßstab: 1 : 5000



Beiplan Nr. 2 a Maßstab: 1 : 5000

PLANZEICHEN

- 1. DARSTELLUNGEN**
- bauflächen bzw. Baugebiete
 - Wohnbauflächen § 5 Abs.2 u. 4 BauGB
 - Gemischte Bauflächen § 5 Abs.2 Nr. 1 BauGB
 - Gewerbliche Bauflächen § 1 Abs.1 Nr. 1 BauNVO
 - Baufläche Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs § 1 Abs.1 Nr. 2 BauNVO
 - Kirchliche/Religiöse Einrichtungen § 1 Abs.1 Nr. 3 BauNVO
 - Öffentliche Verwaltungen § 5 Abs.2 BauGB
 - Feuerwehr § 5 Abs.2 Nr.3 u. Abs.4 BauGB
 - Räumen für den öffentlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrsstraßen § 5 Abs.2 Nr.3 u. Abs.4 BauGB
 - Bahnanlagen
 - Überörtliche und örtliche Rod- und Wanderwege
 - Öffentliche Parkfläche § 5 Abs.2 Nr.5 BauGB
 - Grünflächen § 5 Abs.2 Nr.5 BauGB
 - Grünflächen, untergliedert nach:
 - Badestelle
 - Friedhof
 - Parkanlage
 - Sportfläche
 - Spieleplatz
 - Naturliebhabere Grünfläche
 - Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung § 5 Abs.2 Nr.7 u. Abs.4 BauGB
 - Wasserflächen
 - Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
 - Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen für Grund- u. Quellwassergewinnung
 - Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen für Oberflächenwasser
 - Umgrenzung von Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (Kosener See, Peenetalmoor und Gneveziner Gewässern)
 - Räumen für die Landwirtschaft und Wald § 5 Abs.2 Nr.9 BauGB
 - Landwirtschaft
 - Wald
 - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 5 Abs.2 Nr.10 u. Abs.4 BauGB
 - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Bindungen für die Erhaltung von Stüben
- 2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME** § 5 Abs.4 BauGB
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts § 5 Abs.3 Nr.3 BauGB
 - Naturdenkmal
 - Geschützter Landschaftsbestandteil
 - Grünanlage des EU-Vogelschutzgebietes (Peenetal vom Kummerow See bis Schafelände)
 - Schutzgebiet der FFH - RL (Stand 30.05.99)
 - Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
 - Bodendenkmalsbereich (grundsätzlich kein Eingriff)
 - Bereiche, in denen sich Bodendenkmale befinden (Eingriff nur mit Genehmigung)
 - offene Gräben (mit Bezeichnung)
 - verrohrte Gräben (mit Bezeichnung)
 - Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen oberirdische Leitungen § 5 Abs.2 Nr.4 u. Abs.4 BauGB
 - Elektrische Freileitung
 - unterirdische Leitungen
 - Wasserleitung
 - Abwasserleitung
 - OMG-Ferngasleitung
 - Schöpfwerk
 - Elektrizität
- 3. SONSTIGE PLANZEICHEN** § 5 Abs.2 u. 3 BauGB
- Grenze des Gemeindegebietes (räumlicher Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes)
 - Flächen, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Altlastenrisikoflächen)
 - Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei deren besonderen baulichen Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind
 - Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Bauverbotszone)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Flächennutzungsplan wurde aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13.12.1997 aufgestellt. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang im Gemeindeamt am 22.12.1997 erfolgt. Bargischow, 26.03.01 Der Bürgermeister
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 2 Abs.1 Satz 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs.3 BauNVO beteiligt worden. Bargischow, 26.03.01 Der Bürgermeister
3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist durch den Aushang des Flächennutzungsplanes am 22.12.1997 durchgeführt worden. Bargischow, 26.03.01 Der Bürgermeister
4. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange und die betroffenen Gemeinden sind entsprechend § 2 Abs.2 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 22.12.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Bargischow, 26.03.01 Der Bürgermeister
5. Die Gemeindevertretung hat am 22.12.1997 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Bargischow, 26.03.01 Der Bürgermeister
6. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben vom 22.12.1997 bis zum 22.01.1998 während der Dienststunden nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 22.12.1997 bekannt gemacht worden. Bargischow, 26.03.01 Der Bürgermeister
7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.01.1998 mit dem Ergebnis in Mitteilungsform beschlossen. Bargischow, 26.03.01 Der Bürgermeister
8. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung entsprechend Punkt 6 geändert worden. Dabei haben die Inhalte des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Teilform des Erläuterungsberichtes während der Dienststunden öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 22.12.1997 bekannt gemacht worden. Bargischow, 26.03.01 Der Bürgermeister
9. Der Flächennutzungsplan wurde am 22.01.1998 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.01.1998 gebilligt. Bargischow, 26.03.01 Der Bürgermeister
10. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verstoß der höheren Verwaltungsbehörde vom 22.01.1998 mit Hebescheidungen und Hinweisen erllt. Bargischow, 26.03.01 Der Bürgermeister
11. Die Hebescheidungen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.01.1998 erllt. Die Hebescheidungen sind mit Verstoß der höheren Verwaltungsbehörde vom 22.01.1998 mit Hebescheidungen und Hinweisen erllt. Bargischow, 26.03.01 Der Bürgermeister
12. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgeführt. Bargischow, 26.03.01 Der Bürgermeister
13. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.01.1998 bekannt gemacht worden. Eine öffentlich bekanntgemachte Stelle ist die Gemeindevertretung der Gemeinde Bargischow, die während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann. Der Flächennutzungsplan ist am 22.01.1998 aufgestellt. Bargischow, 26.03.01 Der Bürgermeister

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN BARGISCHOW



Erstellt: SCHÜTZE & WAGNER ARCHITECTEN FÜR STADTPLANUNG
Zuständig: 8.1033 Neubrandenburg, Tel. (0390) 544 25 80, Fax (0390) 544 25 84